

Fraktion im Kreistag  
bündnis 90/Die Grünen

Herrn  
Landrat Thomas Reumann

Landratsamt

Reutlingen, 5. April 2012

### **Zelle - Träger außerschulischer Jugendbildung**

Sehr geehrter Herr Landrat Reumann,

im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die *zelle* und die Frage der Gaststättenkonzession wurde immer wieder auch die Zuständigkeit des Kreisjugendamtes angesprochen. Der Landkreis ist für die Jugendhilfe zuständig und muss deshalb nach unserer Auffassung ein großes Interesse am Erhalt der *zelle* als selbstverwaltetes Jugend- und Kulturzentrum haben.

Die Zuständigkeit des Landkreises betraf vor allem die Frage, welche Bedeutung eine Gaststättenkonzession für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung hat. Hier waren Auskünfte von verschiedenen Stellen unterschiedlich.

In § 4, Absatz 3 des Jugendbildungsgesetzes heißt es:

**Ausgeschlossen von der Förderung nach diesem Gesetz sind Träger, die gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen arbeiten.**

Deshalb bitten wir um Beantwortung folgender Fragen.

- 1.) Welche Bedeutung misst die Verwaltung der Einrichtung *zelle* im Rahmen der Jugendarbeit im Landkreis Reutlingen bei?
- 2.) In welchen Fällen ist es für ein Jugendzentrum notwendig eine Gaststättenkonzession zu besitzen und was könnte im Fall der *zelle* zu einer veränderten Einschätzung gegenüber der bisherigen Praxis geführt haben? Wo liegen Entscheidungsspielräume?

Zu diesen beiden Fragen sind wir an der fachlichen Beurteilung des Kreisjugendamtes interessiert.

3.) Welche Erkenntnisse liegen über die Praxis in anderen Stadt- und Landkreisen unseres Bundeslandes vor? Kann die Verwaltung die Angaben der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (AGJF) bestätigen, dass nur ein Viertel der Jugendhäuser eine Schankerlaubnis haben, mehr als 700 hätten keine.

4.) Welche Auswirkungen hätte die Erteilung einer Gaststättenkonzession für die *zelle* als Träger der außerschulischen Jugendbildung? Trifft die Aussage der AGJF zu, dass ein Konflikt mit der Wettbewerbsrichtlinie der EU von 1977 entstehen würde, ebenso wie auch Umsatzsteuerfreiheit, GEMA-Ermäßigung und Rundfunkgebührenbefreiung verloren gehen würden?

Mit freundlichen Grüßen

Friedemann Salzer  
Fraktionssprecher

Rainer Buck